

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers für Werkleistungs- und Wartungsverträge

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden AGB gelten für alle Wartungsverträge und verwandte Dienstleistungs-/Werkverträge, bei denen eine Bauftragung durch den Auftraggeber erfolgt. Die AGB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer ist.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGBs des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, d.h. auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, sowie die Vorschriften der VOB, soweit diese für diesen Vertrag relevant sind.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Sofern nach dem individuellen Vertrag zwischen den Parteien der Erhalt von Anlagen durch den Auftragnehmer vereinbart wird, sichert der Auftragnehmer für die Dauer des Vertrages die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Anlagen sowie aller weiteren maßgeblichen Normen, Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien sowie dem Stand der Technik bei Übergabe zu. Die Parteien vereinbaren insoweit den Erhalt des Zustandes der Anlagen als vertraglich geschuldeten Erfolg.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle in dem individuellen Vertrag zwischen den Parteien vorgesehenen Leistungen jeweils nach schriftlichem Abruf durch den Auftraggeber zu erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Fachkräfte einzusetzen. Die von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter müssen für den jeweiligen Anlagentyp und deren Bedienung/Steuerung geschult sein. Der Auftragnehmer hält die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zur Arbeitssicherheit, staatliche Arbeitsschutzvorschriften (z.B. TRBS, TRBA, TRGS, ASR) und Unfallverhütungsvorschriften ein. Er unterweist regelmäßig seine Mitarbeiter zur Arbeitssicherheit betreffend ihre Tätigkeiten, der verwendeten Arbeitsmittel und Gefahrstoffe und der Gefährdungsbeurteilung inkl. notwendiger Schutzmaßnahmen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Grundleistungen erforderlichen Arbeitsgeräte wie beispielsweise Werkzeuge, Maschinen, Messgeräte, Leitern, Gerüste, Warnschilder zur Absicherung der Anlage und ähnliches sowie Hilfsmittel und Verbrauchsmaterialien wie beispielsweise Öle, Fette, Reinigungsmaterialien, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe und ähnliches in funktionsfähigem und mängelfreiem Zustand zu stellen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit dem Auftraggeber im Hinblick auf die Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, insbesondere gemäß ArbSchG zur Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber, während des Andauerns des Vertragsverhältnisses laufend abzustimmen und den

Auftraggeber umgehend über Unregelmäßigkeiten zu informieren.

- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mitarbeiter des Auftraggebers bei Inbetriebnahme einer Anlage gemäß der BetrSichV zu schulen. Der Auftragnehmer wird sich mit dem Anlageverantwortlichen des Auftraggebers dazu abstimmen.
- (7) Die Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer muss nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Leistungserbringung unter Beachtung aller gesetzlichen, behördlichen und sämtlicher DIN- und ähnlicher Vorschriften sowie üblichen handwerklichen Bestimmungen erfolgen.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leistungen so durchzuführen, dass ein funktions- und betriebssicherer Zustand der Anlagen gewährleistet ist. Die Wartungsintervalle richten sich nach den entsprechenden Normen, Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien sowie nach den allgemein anerkannten fachlichen Regeln.
- (9) Der Vertragspartner erklärt sich dazu bereit, neben den gesetzlichen Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auch die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und soweit einschlägig vom Branchenverband BVMed - Bundesverband Medizintechnologie e.V (BVMed) veröffentlichten Handreichungen zu beachten. Der Vertragspartner erklärt sich in diesem Zusammenhang auch dazu bereit, Lieferantenkodizes oder andere Vorgaben der Einrichtungen zu akzeptieren, die sich an den genannten Grundsätzen orientieren.
- (10) Werden dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem Vertrag von dem Auftraggeber Schlüssel und Ausweise zur Verfügung gestellt, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Erhalt der Schlüssel und Ausweise schriftlich zu bestätigen. Die Schlüssel und Ausweise sind bei Verlassen der Einrichtung an den Auftraggeber zurückzugeben. Die Rückgabe ist ebenso schriftlich zu bestätigen. Eine Mitnahme der Schlüssel und Ausweise ist dem Auftragnehmer nicht gestattet. Des Weiteren sind das Duplizieren und das Weitergeben an Dritte nicht gestattet. Entscheidet der Ansprechpartner des Auftraggebers, dass eine Mitnahme der Schlüssel und Ausweise zwingend notwendig ist, ist das schriftlich zu vermerken. Der Auftragnehmer hat die Schlüssel und Ausweise sicher zu verwahren. Jeder Verlust ist dem Ansprechpartner des Auftraggebers unverzüglich anzuzeigen. Unabhängig von der Aushändigung eines Schlüssels hat sich der Auftragnehmer bzw. seine eingesetzten Mitarbeiter stets bei Ankunft beim Auftraggeber anzumelden bzw. bei Verlassen des Gebäudes abzumelden.
- (11) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber innerhalb von 15 Kalendertagen nach Vertragsschluss die folgend aufgeführten Unterlagen vollständig vorzulegen: Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug oder Handwerks-/Gewerbekarte (Kopie), Fachkundenachweise, z. B. Zertifikate oder Meisterbrief, Nachweis zur Zahlung des Mindestlohnes, Erklärung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge. Sollte der Auftragnehmer der Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen oder die geforderten Unterlagen nicht vorlegen können, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- (12) Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen durch eigene Mitarbeiter zu erbringen. Eine Übertragung von Leistungen auf Subunternehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. In jedem Fall bleibt der Auftragnehmer vollumfänglich für die rechtzeitige und mangelfreie Leistungserbringung verantwortlich. Werden Subunternehmer durch den Auftragnehmer eingesetzt, hat der Auftragnehmer ihnen die gleichen Pflichten aufzuerlegen, welche für den Auftragnehmer gemäß diesem Vertrag gelten.
- (13) Es hat stets rechtzeitig im Vorfeld eine Terminabstimmung durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Die Leistungen des Auftragnehmers sind vorzugsweise in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 18:00 Uhr zu

erbringen. Eine Leistungserbringung außerhalb dieser Zeiten ist mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Auftraggebers abzustimmen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass im vorgenannten Zeitraum eine ständige Erreichbarkeit gewährleistet ist.

(14) Die durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind von dem Auftragnehmer schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist innerhalb vom vier Wochen vom Auftragnehmer vorzulegen. Aktuelle Softwarestände sind beim Auftraggeber entsprechend zu hinterlegen bzw. zu übergeben. Die erbrachten Leistungen gelten nach Ablauf einer Prüffrist von vier Wochen ab Zugang der Dokumentation als durch den Auftraggeber abgenommen, soweit die Leistungen des Auftragnehmers keine wesentlichen Mängel aufweisen. Der Auftragnehmer hat hierauf in der Dokumentation hinzuweisen.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass der Auftragnehmer im erforderlichen Umfang ungehinderten Zutritt zu den für die Vertragserfüllung relevanten Einrichtungen sowie Anlagen erhält. Er wird dem Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Schlüssel und Ausweise zur Verfügung stellen.

(2) Sofern es sich um mobile Anlagen handelt, erfolgt die Übergabe der Anlagen zu Wartungszwecken in Abstimmung mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers. Die Übergabe ist durch den Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

(3) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die vorhandenen Daten und Dokumente hinsichtlich der Anlagen zur Verfügung.

§ 4 Vergütung und Rechnungsstellung

(1) Für die Grundleistungen erhält der Auftragnehmer die sich aus dem Vertrag ergebende Vergütung. Die vereinbarte Vergütung versteht sich als Festpreis, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wird.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer stets innerhalb von 14 Tagen nach Erbringung der Leistung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Rechnung über die erbrachten Leistungen an den Auftraggeber zu übermitteln. Auf jeder Rechnung ist zwingend die Auftragsnummer des Auftraggebers sowie die HT-ID-Nummer der gewarteten Anlage anzugeben.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Gewährleistung und die Haftung des Auftragnehmers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Richtlinien der Hersteller.

(2) Sofern sich der Auftragnehmer eines Subunternehmers bedient, haftet der Auftragnehmer für Mängel und sonstige Schäden, welche durch den Subunternehmer verursacht werden.

(3) Der Auftragnehmer beachtet sämtliche gesetzlichen und hoheitlich erteilten Handlungspflichten und -verbote. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er seine Verpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern und dem Finanzamt sowie anderen zuständigen Behörden vollumfänglich erfüllt und auch künftig erfüllen wird. Gleiches gilt für die einschlägigen (arbeits-)genehmigungsrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen, die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes und des Mindestlohngesetzes. Der Auftraggeber steht zur Sicherstellung seiner Verpflichtung aus § 13 MiLoG das Recht zu, jederzeit Einblick in die jeweilige Vergütungsordnung des Auftragnehmers sowie die in dessen Betrieb erstellten Aufzeichnungen i.S.d. § 17 MiLoG zu nehmen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter aus dem MiLoG frei.

(4) Der Auftraggeber haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung seitens des Auftragnehmers eingebrachter Gegenstände, soweit er dies nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Keine Haftung übernimmt der Auftraggeber für Verlust oder Beschädigung des Eigentums der Mitarbeiter des Auftragnehmers.

§ 6 Haftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer hat über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen. Diese hat mindestens folgende Deckungssummen zu umfassen:

für Personenschäden in Höhe von mindestens 5.000.000,00 EUR je Schadensfall,

für sonstige Schäden in Höhe von mindestens 2.500.000,00 EUR je Schadensfall,

für Schlüsselverlust in Höhe von mindestens 150.000,00 EUR je Schadensfall.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Originalversicherungspolice zu fordern. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer darüber hinaus das Fortbestehen der Versicherung und der ausreichenden Deckung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 7 Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über alle im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten – insbesondere Geschäftsgeheimnisse nach § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) und sonstige vertrauliche Informationen, etwa technischer, kommerzieller, wirtschaftlicher, patientenbezogener oder organisatorischer Art – des Auftraggebers verpflichtet. Ist eine Weitergabe zum Zweck der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab hierüber zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen. Der Auftragnehmer wird die von ihm beauftragten Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten bzw. auf eine solche Verpflichtung hinwirken. Der Auftragnehmer hat den Kreis der Informationsträger so klein wie möglich zu halten und vor unberechtigter Kenntnisnahme, Bekanntgabe, Vervielfältigung, Verwendung und vor sonstigem Missbrauch durch nicht an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte zu schützen. Informationen sind ihnen nur insoweit zugänglich zu machen, wie diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung benötigt werden. Die Dauer der Verschwiegenheit besteht auch nach der Beendigung dieses Wartungsvertrages fort.

(2) Die Parteien beachten sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag bzw. für Rechnung von dem Auftraggeber erhebt, verarbeitet und/oder nutzt, werden diese Leistungen im Wege der Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) erbracht.

(3) Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Auftragsverarbeitung, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen sowie Gegenstand und Dauer des dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber erteilten Auftrags werden spätestens mit Beginn der Auftragsverarbeitung schriftlich niedergelegt. Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke nutzen oder für einen längeren als den von dem Auftraggeber bestimmten Zeitraum speichern. Die Details der Auftragsverarbeitung werden sodann in einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung geregelt.

§ 8 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag sind, soweit gesetzlich zulässig, die ordentlichen Gerichte am Sitz des Auftraggebers ausschließlich zuständig.